

genannt werden, wenn sie nicht eben Justizsache wäre? Der Ursprung dieser auszuübenden Justiz ist freilich immer eine Angelegenheit der Verwaltung, aber die Folge davon, die Entscheidung, ist Sache der Justiz, und deshalb wird sie ja auch Verwaltungsjustiz genannt. Ich bin stets der Ueberzeugung gewesen, daß es rathlich sei, diese Administrativjustizsachen der reinen Justiz zu überweisen, zumal eine Menge unerfreuliche Beispiele gestern und heute angeführt worden sind, woraus hervorgeht, daß die Verwaltungsbehörden oft provisorische Entscheidungen geben, die dem Rechtswege höchst ungünstig sind, wie mich übrigens meine eigenen Erfahrungen in der Praxis gelehrt haben, nicht zu gedenken der großen Gefahren, bloßen Verwaltungsbehörden die Entscheidung der Polizeistrafsachen zu überlassen. Allein ich verlasse diesen Gegenstand, und da die beantragte Organisation noch bis zu einer fernen Zukunft hinausgeschoben ist, so werde ich mich jetzt mehr an dasjenige halten, was wir noch haben und längere Zeit noch besitzen werden. Es bezieht sich dies auf die Amtshauptmannschaften. Es ist allerdings viel darüber gesprochen worden, aber ich will es nicht bei dem Sprechen bewenden lassen, sondern ich will Wünsche und Anträge daran knüpfen, die in das Protocoll niedergelegt werden und der Regierung die Meinung der Kammer documentiren sollen. Ich habe aus den Verhandlungen mich überzeugt, daß sowohl von der hohen Staatsregierung, als von den Kammermitgliedern, welche darüber gesprochen haben, gerade die Wirksamkeit der Amtshauptleute für so hochwichtig gehalten wird, daß wir ihr eine größere Aufmerksamkeit von unserer Seite widmen können. Der Wirkungskreis derselben ist hinlänglich durch die revidirte Generalinstruction von 1842 bekannt; er ist so außerordentlich umfanglich, daß mit ihm fast kein anderer Wirkungskreis verglichen werden kann. Er ist aber nicht nur umfanglich und ausgedehnt, sondern auch vielseitig, so daß ein eben so umfanglich positives Wissen dazu gehört, um dem Berufe eines Amtshauptmanns vollständig zu genügen. In der That, nach meinem schlichten Verstande übersteigen die diesfalligen Anforderungen die menschliche Kraft. Die Instruction sagt, sie sollen, und dies besteht wenigstens theilweise noch, die Aufsicht über die Rechtspflege führen. Dies können sie nicht, wenn sie nicht theoretisch und practisch in der Rechtspflege ausgebildet sind. Sie sollen weiter die Aufsicht führen über die Polizeiverwaltung, die Administrativjustiz, die Gensd'armerie, ihr Augenmerk soll sich richten auf Nahrung, Handel und Gewerbe, sie sollen die Aufsicht führen auf die Rentämter, landesherrlichen Gebäude und Domainen, auf Straßen- und Brückenbau, auf die Ufer- und Dammbau, sie sollen das Postwesen, die Salzregie, die Ausstellung der Gewerbesteuercheine beaufsichtigen, sie sollen die Leitung in Bezug auf die Wildschäden-ermittelungen haben, sie sollen Cognition in den Beschwerdesachen im Allgemeinen nehmen; ihr Wirkungskreis soll sich ferner ausdehnen auf die Militairsachen, auf Grenz- und Hoheits-sachen, auf Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen und auf das Sammeln von statistischen Nachrichten. Glauben Sie, daß es mit diesen Categorien ihrer Thätigkeit nun abgethan ist? Nein,

§. 39 der Instruction verlangt noch mehr von ihnen, das Wichtigste von Allem; denn im §. 39 heißt es: „Im Allgemeinen hat der Amtshauptmann die Verhältnisse des ihm anvertrauten Bezirks in ihren verschiedenen Beziehungen zum Gegenstande seiner steten Aufmerksamkeit zu machen, und wenn er auf Gebrechen aufmerksam wird, welche abzustellen, auf Mängel, welche zu ergänzen, und auf Verbesserungen, welche auszuführen sein möchten, so hat er das Resultat seiner Beobachtung, nach Befinden nach vorgängiger Berathung mit sachkundigen Personen, der betreffenden Landesbehörde anzuzeigen.“ Wünsche, Bedürfnisse, Hoffnungen und Erwartungen, die in seinem Kreise auftauchen, Gebrechen und Mängel jeder Art, alles das soll er beobachten, und die Staatsregierung davon allseitig in Kenntniß zu erhalten suchen! Die hohe Wichtigkeit dieses Berufs, meine Herren, wird und ist noch nicht verkannt worden, aber welche Tüchtigkeit und Fähigkeit gehört dazu, um einen solchen Beruf nur irgend auszufüllen? Etwa die eines jungen Mannes, welcher kaum 2, 3 bis 4 Jahre den Access bei einer Behörde gehabt hat?! Nein. Statt daß man diesen Wirkungskreis zeither als einen Durchgangsposten für junge Leute betrachtet hat, soll man ihn künftig nur als solchen betrachten, der allein Männern anvertraut werden könne, die alle Zweige der Verwaltung und Justiz durchlaufen haben, die alle Zweige des innern und äußern Staatslebens kennen, die ein auf Empirie und Wissenschaft zugleich gestütztes reifes Urtheil sofort über jede Angelegenheit abzugeben im Stande sind. Ist dies, wie ich hoffe, wahr, so glaube ich, meine Herren, werden Sie dem Antrage oder dem Wunsche nicht entgegen sein, den ich in folgenden Worten ausdrücke: „Die Kammer wolle den Wunsch in das Protocoll niederlegen, die Regierung möge die amtshauptmannschaftliche Stellung nicht als einen Durchgangsposten betrachten.“ Glauben Sie aber, meine Herren, es ist damit Alles erreicht? Nimmermehr! Wenn sie auch nicht als ein Durchgangsposten betrachtet wird, wenn man auch Männern, die vollkommen tüchtig sind, um diesen Beruf auszufüllen, diese Stelle überträgt, so reicht dies ohne Hinzutritt einer zweiten Bedingung dennoch nicht aus. Ihre Wirksamkeit wird nur dann eine günstige und glückliche werden, wenn sie eine lange Zeit in dieser Stelle beharren, wenn man nicht schon nach wenigen Jahren einen Personenwechsel eintreten läßt. Wenn es meist 120,000 bis 130,000 Seelen sind, die auf einen einzigen amtshauptmannschaftlichen Bezirk kommen, wie ist es da möglich, die Angelegenheiten, die Hoffnungen, Wünsche, Gefinnungen und Bedürfnisse dieser Bevölkerung, so wie die allenthalben so einflußreichen Localitätsverhältnisse in der so kurzen Zeit von einigen Jahren kennen zu lernen? Man wechsle also nicht mit dem Personal in diesen Stellen, und das rechtfertigt den zweiten Wunsch, den die Kammer in das Protocoll niederlegen möge, in dieser Stellung den möglichst geringsten Personenwechsel eintreten zu lassen. Ich muß aber noch, und aus den Verhandlungen hat sich mir dazu Veranlassung gegeben, auf einen dritten Gesichtspunkt kommen. Er betrifft leider den Geldpunkt.